

Winfried Schmähl

**Entgeltumwandlung und die Finanzen
der Sozialversicherung – ein Problemaufriss**

ZeS-Arbeitspapier Nr. 7/2007

Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
Parkallee 39
D-28209 Bremen
eMail: schmaehl@zes.uni-bremen.de

Für vielfältige Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags danke ich Dr. Angelika Oelschläger, für nützliche Hinweise Dr. Holger Viebrok. Dieser Beitrag wurde Mitte Mai 2007 abgeschlossen.

Herausgeber:
Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
- Barkhof -, Parkallee 39
28209 Bremen
Tel.: 0421/218-4362
Fax: 0421/218-7540
e-mail: srose@zes.uni-bremen.de
<http://www.zes.uni-bremen.de>
ZeS-Arbeitspapiere
ISSN 1436-7203

Zusammenfassung

Arbeitnehmer haben in Deutschland seit 2002 das Recht, einen Teil des Arbeitsentgelts in einen Anspruch auf eine betriebliche Alterssicherungsleistung umzuwandeln (Entgeltumwandlung). Dies ist ein Element der politischen Strategie zur Umgestaltung des deutschen Alterssicherungssystems, um die Umlagefinanzierung der Sozialversicherung zum Teil durch kapitalfundierte private Renten zu ersetzen. Für diese „umgewandelten“ Entgeltbestandteile müssen weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge (von Arbeitnehmern wie Arbeitgebern) entrichtet werden. Letzteres ist derzeit bis Ende 2008 begrenzt. Angesichts dieses Tatbestandes wird von vielen Seiten eine zeitlich unbefristete Beibehaltung der Beitragsfreiheit – oder deren Modifizierung – gefordert. Mit der Entgeltumwandlung sind vielfältige Effekte verbunden, so Auswirkungen auf die Finanzlage der Sozialversicherungsträger, aber auch personelle Verteilungswirkungen. In diesem Beitrag werden jedoch allein Auswirkungen der sozialabgabenbefreiten Entgeltumwandlung auf die Finanzen der Sozialversicherungsträger analysiert: Für jeden Sozialversicherungszweig wird zunächst gefragt, welche Folgen sich für die Beitragseinnahmen ergeben und wovon diese abhängen, sodann, ob sich durch die Entgeltumwandlung auch die Ausgaben verändern. Beide Effekte zusammen bestimmen kurz- und langfristig die Folgen für die Finanzlage der Sozialversicherungsträger. Diese sind in den verschiedenen Versicherungszweigen unterschiedlich, wobei insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung sehr komplexe Wirkungszusammenhänge bestehen, die detailliert nachgezeichnet werden. Die Folgen für die Finanzlage der Sozialversicherung sind allerdings nur ein wichtiges Element zur Beurteilung der Entgeltumwandlung.

Summary

Since the year 2002, employees in Germany are entitled to convert part of their earnings into an occupational pension claim. Earnings conversion is an element of a new political strategy to redesign old-age security in Germany – from (public) pay-as-you-go financing more towards (private) capital funding. Neither income tax nor social insurance contribution has to be paid for these parts of individual earnings. According to present law, exemption from contribution payment, however, will be effective only up to the end of the year 2008. There is a lot of political pressure to allow contribution-free earnings conversion also in the future – or at least to maintain it with some modifications. Earnings conversion has a lot of effects on the financing situation of social insurance schemes as well as distributional effects. In this paper, results of contribution-free earnings conversion on the financing situation of the different social insurance schemes are analysed, looking at the revenue side as well as on short- and long-term development of expenditure. These expenditure effects are very different within the social insurance branches, and they are in particular very complex in social pension insurance. This is described in detail. The consequences for the financing situation of social insurance schemes are, however, only one important element when trying to evaluate earnings conversion.

Inhalt

1	Zur Eingrenzung des Themas	5
2	Die derzeit bestehenden Regelungen zur Entgeltumwandlung	6
3	Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf Beitragseinnahmen und Finanzbedarf der Sozialversicherung	9
3.1	Direkte Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen der Sozialversicherungsträger	9
3.2	Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die Finanzlage der Sozialversicherungsträger (Einnahmen und Ausgaben)	11
3.2.1	Gesetzliche Kranken- und Soziale Pflegeversicherung sowie Bundesagentur für Arbeit	11
3.2.2	Gesetzliche Rentenversicherung	12
4	Schlussbemerkung	17
5	Literatur	19

1 Zur Eingrenzung des Themas

Entgeltumwandlung (EUW) – d. h. die Umwandlung eines Teils des Arbeitsentgelts in einen Anspruch auf eine Leistung der betrieblichen Alterssicherung – ist nichts Neues.¹ Neu ist jedoch, dass seit Anfang 2002 für alle Arbeitnehmer, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entrichten, ein gesetzlicher *Anspruch* auf Umwandlung eines Teils ihres Arbeitsentgelts zur Finanzierung einer betrieblichen Alterssicherungsleistung durch eigene Beitragszahlung besteht. Diese Neuregelung war ein Element im Rahmen der grundlegenden politischen Neuausrichtung des Alterssicherungssystems in Deutschland, die insbesondere seit dem Jahr 2000 erfolgte. Eines der dabei verfolgten Ziele ist, schrittweise einen Teil der umlagefinanzierten GRV durch Formen kapitalfundierter privater *und* betrieblicher Alterssicherung zu ersetzen.² Waren zunächst nur neue Fördermöglichkeiten für die private Altersvorsorge vorgesehen, so wurde schließlich auch die betriebliche Alterssicherung – in Deutschland zu meist als betriebliche *Altersversorgung* (BAV) bezeichnet – mit einbezogen, auch um der dort seit Jahren andauernden Stagnation entgegenzuwirken.³ Für eine „Anlaufphase“ wurden deshalb günstige Rahmenbedingungen geschaffen, indem für „umgewandelte“ Entgeltbestandteile innerhalb bestimmter Höchstgrenzen weder Lohnsteuer (vom Arbeitnehmer) noch Sozialversicherungsbeiträge (von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern) zu entrichten sind. Diese beitragsrechtlichen Anreize sollen jedoch – nach derzeitigem Gesetzesstand – nur bis Ende des Jahres 2008 bestehen bleiben. Von der Möglichkeit der abgabenfreien Entgeltumwandlung wurde erwartungs- und wunschgemäß offenbar reger Gebrauch gemacht, auch wenn verlässliche, diesen Effekt isolierende statistische Daten bislang weitgehend fehlen.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene zeitliche Befristung der Sozialabgabenbefreiung wird in jüngerer Zeit von verschiedenen Seiten kritisiert und eine Beibehaltung (oder ggf. Modifizierung) dieser Regelung gefordert. Allerdings werden gegen eine Entfristung auch Bedenken vorgetragen. Sie beziehen sich insbesondere auf die durch die Entgeltumwandlung bedingten Auswirkungen auf die Finanzlage der Sozialversicherungsträger – ein Argument, auf das bereits frühzeitig aufmerksam gemacht

¹ Bereits seit Anfang der 1990er-Jahre gab es vermehrt Tendenzen, betriebliche Versorgungsansprüche auch über eine finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer aufzubauen. Dies bezog sich vor allem auf die Umwandlung von Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld.)

² Wenn im Folgenden von privater Altersvorsorge und -sicherung gesprochen wird, so werden darunter solche Formen verstanden, die auf individueller Entscheidung des Bürgers beruhen, und nicht unmittelbar auf einem Arbeitsverhältnis *und* einer über Betriebe durchgeführten Form der Altersvorsorge und -sicherung. Zur Struktur des deutschen Alterssicherungssystems siehe z. B. Schmähl (1998).

³ S. dazu Stieffermann/Uebelhack (2006: 10 f.).

wurde.⁴ Aus diesem Grund wendet sich derzeit vor allem Bundesarbeitsminister Müntefering gegen eine über 2008 hinausreichende Beitragsbefreiung der EUW. Doch es gibt weitere sozial- und verteilungspolitisch relevante Wirkungen der abgabefreien EUW, die kritisch zu beurteilen sind.

In diesem Beitrag sollen nur die Auswirkungen der *sozialabgabenbefreiten* Entgeltumwandlung auf die Finanzen der Sozialversicherungsträger behandelt werden.⁵ Die Beurteilung weiterer damit verbundener sozial- und verteilungspolitisch relevanter Auswirkungen bleibt ebenso ausgeklammert⁶ wie die Frage nach den *quantitativen* Effekten der EUW auf die Finanzlage der einzelnen Sozialversicherungsträger.⁷ Auch auf die Frage nach der Beurteilung der EUW im Rahmen der oben erwähnten politischen Strategie zum Umbau des deutschen Alterssicherungssystems wird an dieser Stelle nicht eingegangen.⁸

Im Folgenden soll für jeden Zweig der Sozialversicherung danach gefragt werden, wie von der EUW zum einen die Einnahmen betroffen werden, zum anderen, ob sich durch die EUW auch Auswirkungen auf die Ausgaben ergeben und – wenn solche eintreten – durch welche Mechanismen sie ausgelöst werden. Beide Effekte zusammen bestimmen dann die Folgen für die Finanzlage der jeweiligen Sozialversicherungsträger. Besonders komplexe Wirkungszusammenhänge entstehen in der GRV, der folglich in diesem Beitrag besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Schließlich ist auch zu beachten, dass die Sozialversicherungsträger untereinander fiskalisch verflochten sind.⁹

2 Die derzeit bestehenden Regelungen zur Entgeltumwandlung

⁴ So bereits in Schmähl (2002).

⁵ Ausgeklammert bleiben folglich Fragen der steuerlichen Regelung der EUW sowohl in der Phase des Anspruchserwerbs durch Beitragszahlungen als auch in der Phase der späteren Leistungsanspruchnahme. Mit der steuerlichen Behandlung der BAV hat sich Klaus-Dirk Henke Ende der 1980er-/Anfang der 1990er-Jahre intensiv auseinandergesetzt (s. Henke 1987, 1988, 1991 und Henke/Klingebiel 1992).

⁶ S. zu sozial- und verteilungspolitisch relevanten Auswirkungen Schmähl (2007).

⁷ Ein wichtiger Grund dafür ist, dass die Datenlage zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags (im Mai 2007) nach wie vor unzureichend war. Modellberechnungen über quantitative Effekte wurden inzwischen von verschiedenen Autoren vorgelegt, s. z. B. Schmähl (2002); Ehrentraut/Raffelhüsch (2006); Börsch-Supan u. a. (2007).

⁸ Hierzu hat sich der Verfasser an anderer Stelle geäußert (s. z. B. Schmähl 2006 und 2001).

⁹ Diese Thematik wurde vor einigen Jahren vom Verfasser zusammen mit Klaus-Dirk Henke in einer Konferenz behandelt, deren Ergebnisse in Henke/Schmähl (2001) publiziert wurden.

Die derzeit geltenden Regelungen zur EUW¹⁰ – wie auch zur Förderung der Privatvorsorge und zur neu eingeführten „bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ – wurden mit dem (zustimmungspflichtigen) „Altersvermögensgesetz“ (AVmG)¹¹ eingeführt. Dies zeigt, dass die EUW ein Instrument der neuen Alterssicherungspolitik ist.¹² Seitdem haben sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer einen *Rechtsanspruch* auf „betriebliche Alterssicherung“ durch Bruttoentgeltumwandlung (die zuvor nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich war).¹³ Hiernach kann das Bruttoentgelt des Arbeitnehmers im Prinzip bis zu einer Obergrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV reduziert werden. Diese Obergrenze kann allerdings doppelt in Anspruch genommen werden. Der Grund dafür liegt darin, dass vom Gesetzgeber zwei Gruppen von Durchführungswegen unterschieden werden: (1) Direktzusage und Unterstützungskasse sowie (2) Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung. Die EUW kann in jeder dieser Gruppen je einmal bis maximal zur Obergrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV (im Jahr 2007 € 2.520) in Anspruch genommen werden, und zwar unabhängig davon, wie hoch das individuelle Einkommen ist.

Zusätzlich können Beiträge zu „pauschal versteuerten“ Anlageformen geleistet werden. Hierbei handelt es sich zum einen um pauschal versteuerte Beiträge zu Direktversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden (§ 40 b EStG a.F.), zum anderen um Beiträge zu umlagefinanzierten Pensionskassen ab dem 1.1.2005 (§ 40 b EStG). Diese können mit jeweils 1.752 € pauschal versteuert werden und gelten – sofern es sich um zusätzlich zu Lohn und Gehalt geleistete Zahlungen handelt – nicht als Arbeitsentgelt und sind folglich auch nicht beitragspflichtig. In der Summe könnten damit (falls alle diese Formen parallel zur Verfügung stehen) max. 8.544 € steuer- und sozialabgabenfrei für Altersvorsorgezwecke umgewandelt werden.¹⁴

¹⁰ Der Grundgedanke, arbeitnehmerfinanzierte Beitragszahlungen zu betrieblich organisierten Altersvorsorgeformen ausdrücklich der betrieblichen Alterssicherung zuzurechnen, wurde bereits mit dem (1997 beschlossenen) „Rentenreformgesetz 1999“ (mit Wirkung ab 1.1.1999) umgesetzt, allerdings noch nicht in der jetzt geltenden Form eines Rechtsanspruchs darauf. S. hierzu ausführlich Hanau und Arteaga (1999).

¹¹ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) v. 26.6.2001 (BGBl. I, S. 1310).

¹² Das AVmG wurde von Bundestag und Bundesrat – nach Anrufung des Vermittlungsausschusses – am 11.5.2001 beschlossen und trat zum 1.1.2002 in Kraft. Wichtige Änderungen zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) stehen dagegen im (zustimmungsfreien) „Altersvermögensergänzungsgesetz“ (AVmEG). Bereits im Herbst des Jahres 2000 war – mit Wirkung ab 1.1.2001 – das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beschlossen worden (s. zu den Auswirkungen ausführlich Viebrok 2006).

¹³ Im Gesetz sind weitere Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen Alterssicherung enthalten, so die Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfristen, die Einführung von Pensionsfonds als fünften „Durchführungsweg“ sowie die Einbindung der betrieblichen Alterssicherung in die (Zulagen-)Förderung.

¹⁴ Jeweils 2.520 € in den beiden Gruppen von Durchführungswegen und jeweils 1.752 € im Rahmen der pauschal versteuerten Beiträge (s. dazu Deutsche Rentenversicherung 2007: 34-36).

Damit war der Begünstigungsrahmen von Anfang an beträchtlich weiter gespannt worden als bei der geförderten Privatrente, wo sich der Förderrahmen auf das *individuelle* Entgelt bezieht und der Prozentsatz stufenweise bis auf insgesamt 4 % (bis 2008) erhöht wird.

Diese – bis Ende 2008 befristete – Beitragsbefreiung mindert die Sozialversicherungsbeitragszahlungen von Arbeitnehmern *und* Arbeitgebern zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit, sofern die betreffenden Entgeltbestandteile der Beitragspflicht unterliegen, d. h. unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen liegen. Allerdings hat der frühere Arbeitnehmer im Alter von der ihm (aus der früher getätigten EUW) später zufließenden Leistung (nach gegenwärtigem Stand) die vollen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten, also nicht nur den Arbeitnehmeranteil. Für den Arbeitgeber bleibt es dagegen in allen vier Versicherungszweigen bei der Reduktion der Beitragszahlung.¹⁵

Bei den umgewandelten Entgeltbestandteilen kann es sich – je nach Förderweg – um laufendes Arbeitsentgelt oder Einmal- bzw. Sonderzahlungen handeln. Tariflich geregelte Bezüge können nur dann – in dem vom Gesetz vorgesehenen Rahmen – umgewandelt werden, wenn die Entgeltumwandlung selbst in einem Tarifvertrag geregelt oder aber durch eine Öffnungsklausel ermöglicht wird. Solche Tarifverträge sind mittlerweile so gut wie flächendeckend abgeschlossen worden.¹⁶ Hierin findet sich auch die Regelung, dass vermögenswirksame Leistungen in Betriebsrentenansprüche umgewandelt werden.¹⁷

Durch die Entgeltumwandlung erwirbt der Arbeitnehmer im Rahmen eines Vorsorgevertrages¹⁸ durch Beitragszahlungen aus seinem künftigen, nun nicht ausbezahlten Entgeltbestandteil einen Anspruch auf eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung.¹⁹ Es handelt sich damit um eine direkt *arbeitnehmerfinanzierte* Betriebsrente.²⁰ Arbeitgeber werden nur durch die Abwicklung belastet. Ein Zuschuss des Arbeitgebers kann erfolgen, ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen. Die Sozialabgabenfreiheit für die umgewandelten Entgeltbestandteile wurde – nach Verhandlungen im Bundestagsausschuss

¹⁵ Die Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf Arbeitgeber in der Unfallversicherung unterscheiden sich allerdings davon (s. weiter unten).

¹⁶ So war z. B. in weiten Teilen des öffentlichen Dienstes bis zum Abschluss des neuen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (im November 2006) die Bruttoentgeltumwandlung tarifvertraglich ausgeschlossen.

¹⁷ S. dazu beispielsweise die Modelle der Metall- und Elektroindustrie sowie das „Chemie-Modell“. Es gibt vereinzelt auch Regelungen, dass nicht alle Entgeltbestandteile für die EUW eingesetzt werden können.

¹⁸ Geregelt werden kann dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer direkt sowie durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag.

¹⁹ Dabei kann es sich um eine laufende Rente oder um eine Einmalzahlung handeln. Letzteres ist in manchen Förderwegen allerdings „steuerschädlich“.

²⁰ Auf die Frage, inwieweit arbeitgeberfinanzierte BAV indirekt – über verringertes Entgelt – vom Arbeitnehmer mit finanziert sein kann, wird hier nicht eingegangen.

– lediglich als Übergangsregelung vorgesehen und im Gesetz bis zum Ende des Jahres 2008 begrenzt.²¹ Die steuerliche Förderung bleibt dagegen auch über das Jahr 2008 hinaus erhalten.²²

Bei der Förderung ist demnach zum einen die *steuerliche* „Subventionierung“ und zum anderen die (nach gegenwärtiger Rechtslage befristete) *beitragsrechtliche* „Subventionierung“ zu unterscheiden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf Letztere.

3 Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf Beitragseinnahmen und Finanzbedarf der Sozialversicherung

Im Folgenden soll zunächst erörtert werden, welche Wirkungen mit der Entgeltumwandlung in den einzelnen Sozialversicherungszweigen verbunden sind. Folglich wird der Blick auf die Beitragsbefreiung gerichtet, wobei direkte und indirekte wie auch kurz- und längerfristige Wirkungen zu berücksichtigen sind.

3.1 Direkte Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen der Sozialversicherungsträger

Es ist unmittelbar einsichtig, dass die Beitragseinnahmen der Sozialversicherungsträger durch die von Beitragszahlungen befreiten Entgeltbestandteile zum Zeitpunkt der EUW sinken, sofern das beitragspflichtige Bruttoentgelt derjenigen, die Entgelt umwandeln, reduziert wird.²³ Hinsichtlich der damit verbundenen quantitativen Effekte kommt es darauf an,

- wie hoch die Teilnahmequote der zur Entgeltumwandlung Berechtigten ist,
- ob es sich um Entgelt handelt, das der Beitragsabführung unterworfen ist, oder ob die Entgeltbestandteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen sowie
- wie hoch das umgewandelte Entgelt ist.

Hinsichtlich all dieser Fragen ist derzeit die Datenlage noch äußerst begrenzt. Folglich liegen gegenwärtig auch keine verlässlichen Aussagen darüber vor, in welchem Umfang seit 2002 die Beitragseinnahmen durch die EUW tatsächlich reduziert wurden und in-

²¹ Für die Arbeitgeber bestehen Möglichkeiten, steuer- und sozialabgabenfrei Vorsorgeaufwendungen zugunsten ihrer Arbeitnehmer zu tätigen, und zwar nach derzeitiger Rechtslage zeitlich und in der Höhe unbegrenzt in Form von Direktzusage und über Unterstützungskasse. Bei den anderen Durchführungswegen ist dies im Betrag begrenzt.

²² Für Entgeltbestandteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (also für Beschäftigte mit höherem Entgelt) würde sich daher im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nichts ändern.

²³ Damit handelt es sich um ein partielles „opting out“, also die Entscheidung, einen Teil des Entgelts der Beitragspflicht zu entziehen.

wieweit durch die politische Entscheidung zugunsten der beitragsfreien EUW mit zu der vielfach beklagten „Einnahmeschwäche“ der Sozialversicherungsträger beigetragen wurde. Formal ergibt sich das Volumen der EUW aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren.

Bezeichnet man die Zahl derjenigen, die Entgelt umwandeln mit ZEUEW und die der Beitragspflichtigen mit ZB, so ist die *Teilnahmequote* (tq):

$$tq = \frac{ZEUEW}{ZB}$$

bzw. die Zahl derjenigen, die Entgelt umwandeln, folgt aus:

$$ZEUEW = tq * ZB .$$

Die (durchschnittliche) Höhe der Entgeltumwandlung (EUWd) kann ausgedrückt werden als ein Anteil am durchschnittlichen (versicherungspflichtigen) Bruttoentgelt Ld. Er sei mit *Umwandlungsquote* (uq) bezeichnet:

$$uq = \frac{EUWd}{Ld}$$

Die Durchschnittshöhe der Entgeltumwandlung ergibt sich somit aus:

$$EUWd = uq * Ld$$

Das finanzielle Volumen der Entgeltumwandlung (EUW) ist danach von vier Faktoren abhängig:

$$EUW = (tq * ZB) * (uq * Ld)$$

U. a. dadurch, dass einige Tarifverträge zur EUW erst in jüngerer Zeit abgeschlossen wurden und – teilweise damit verbunden – die Arbeitnehmer über die Neuregelungen besser informiert sind, wird von einer steigenden Teilnahmequote im Zeitablauf ausgegangen. Hinsichtlich der Umwandlungsquote werden in Modellberechnungen zumeist bestimmte Prozentsätze des (durchschnittlichen) Bruttoentgelts unterstellt.

Bei einer realitätsbezogenen empirischen Analyse wären weiterhin insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- (1) Das Durchschnittsentgelt derjenigen, die Entgelte umwandeln, dürfte höher sein als das Durchschnittsentgelt aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
- (2) Für die Sozialversicherungsträger werden nur die umgewandelten Entgelte finanzwirksam, die sich auf Entgelte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen beziehen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Teil der Entgelte *oberhalb* der Beitragsbemessungsgrenze liegt (und folglich von Personen mit überdurchschnittlich hohem Entgelt stammt).

Auf die Umwandlungsquote würde (1) tendenziell positiv wirken. Im Fall von (2) ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn man auf die Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger abstellt, die Zahl der sozialversicherungsrelevanten Umwandlungsfälle ZEUV(SV) kleiner ist als ZEUV bzw. die sozialversicherungsrelevante Teilnahmequote $tq(sv)$ kleiner als tq ist.

3.2 Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die Finanzlage der Sozialversicherungsträger (Einnahmen und Ausgaben)

Für die einzelnen Versicherungszweige sind die Folgen der Entgeltumwandlung für deren Finanzlage und damit auch den ggf. höheren *erforderlichen Beitragssatz* generell von den oben erwähnten Faktoren abhängig. Wegen unterschiedlich hoher Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, vor allem aber wegen unterschiedlicher Konsequenzen der EUW für die jeweilige *Ausgabenentwicklung* sind die Effekte für die Zweige jedoch unterschiedlich, weshalb eine getrennte Betrachtung erforderlich ist. Zudem sind kurz- und langfristige Wirkungen zu unterscheiden sowie zwischen den Versicherungszweigen bestehende Finanzverflechtungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird die Frage untersucht, ob, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die EUW nicht nur die Einnahmeseite berührt, sondern auch Auswirkungen auf die Ausgabenentwicklung der einzelnen Sozialversicherungszweige hat. Beides zusammen zeigt die Auswirkungen auf die Finanzlage insgesamt.

3.2.1 Gesetzliche Kranken- und Soziale Pflegeversicherung sowie Bundesagentur für Arbeit

Aufgrund der weitgehenden Dominanz von Sachleistungen, ist in der *gesetzlichen Krankenversicherung* (GKV) ein die Ausgaben reduzierender Effekt durch die Entgeltumwandlung faktisch nicht zu erwarten. Zwar kann es zu einer Minderung des Krankengeldanspruchs kommen, doch machten diese Ansprüche im Jahre 2006 nur 5,7 % der Gesamtausgaben aus, so dass in der GKV der Effekt der Einnahmeminderung der EUW eindeutig dominiert. Dieser könnte allenfalls längerfristig durch die volle Beitragszahlung für die auf Entgeltumwandlung beruhenden Betriebsrenten abgeschwächt werden.²⁴

In der *sozialen Pflegeversicherung* (SPV) ist der Anteil der Geldleistungen höher, doch wirken sich auf deren Höhe verminderte Entgelte in der Erwerbsphase nicht aus. Zwar sind – wie in der GKV – auf die späteren Betriebsrenten volle Beiträge zur SPV zu ent-

²⁴ Unterstellt, die aus der EUW resultierenden Betriebsrenten sind höher, als die sonst aus der GRV erwachsenden Renten gewesen wären.

richten, doch dominiert auch hier zunächst eindeutig der einnahmемindernde Effekt der EUW.

Schließlich kommt es auch in der *Bundesagentur für Arbeit* (BA) durch die EUW zu einer Minderung der Beitragseinnahmen. Dieser könnten aufgrund der leistungsrechtlichen Regelungen allerdings auch verminderte Ausgaben gegenüberstehen, falls die „Entgeltumwandler“ Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bei der BA geltend machen.²⁵ Sollte die EUW tendenziell im höheren Einkommensbereich erfolgen und die Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, dort tendenziell geringer sein als im Durchschnitt aller Versicherten, so ist dieser Effekt jedoch allenfalls marginal einzuschätzen. Auch in der BA dominiert daher eher der Einnahmeeffekt für die Entwicklung des Finanzbedarfs.²⁶

Die Folge dieser einnahmемindernden Effekte der EUW sind *cet. par.* höhere Beitragsätze. Sie treffen *alle* Versicherten (und ggf. deren Arbeitgeber), und nicht nur diejenigen, die von der Entgeltumwandlung Gebrauch machen (d. h. beispielsweise auch Rentner). Zugleich wirkt sich dies auf die an die jeweiligen Zweige von anderen Sozialversicherungsträgern zu leistenden Beitragszahlungen aus, z. B. auf die Zahlungen der GRV für die Rentner im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

3.2.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Situation in der GRV ist im Vergleich zu allen anderen Sozialversicherungszweigen am komplexesten, denn hier wirken gleich mehrere Faktoren auf die Ausgabenentwicklung ein. Um diese zu verdeutlichen, ist ein Blick auf die derzeit geltende Rentenformel erforderlich.

Maßgebend für die absolute Höhe der individuellen Rente ist neben der Summe der vom Versicherten erworbenen „Entgeltpunkte“ deren „Bewertung“ durch den „aktuellen Rentenwert“ (ARW). Die Rentenhöhe ergibt sich aus der Multiplikation der Entgeltpunktsumme mit dem ARW. Für die (relative) Veränderung des ARW, die zugleich den jeweiligen Anpassungssatz für die „Bestandsrenten“ darstellt (also für jene Rentenfälle, die bereits vor dem jeweiligen Betrachtungsjahr „zugegangen“ sind), sind drei Komponenten maßgebend:

²⁵ Dann würden auch niedrigere Beitragszahlungen der BA an die GRV erfolgen.

²⁶ Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich die Verteilung der Umlage in der *Unfallversicherung* durch die Berufsgenossenschaften (erhoben jeweils rückwirkend für das vergangene Jahr) nach den Elementen richtet, die für die Beitragsbemessung maßgebend sind. Dazu zählt – neben der Gefahrenklasse des Unternehmens – die Summe der gezahlten Arbeitsentgelte, die sich durch Entgeltumwandlung verringern kann. Dies dürfte angesichts eines durchschnittlichen Beitragssatzes im Jahre 2006 für die durch Umlage zu deckenden Ausgaben von 1,31 % allenfalls marginale Veränderungen des durchschnittlichen Beitragssatzes und der Verteilung zwischen den Unternehmen zur Folge haben (je nach dem unterschiedlichen Ausmaß dort getätigter Entgeltumwandlung). Längerfristig können allerdings die Ausgaben für Verletztenrenten für die Entgeltumwandler niedriger sein als ohne EUW.

$$(1) \text{ ARW}_{(t)} = \text{ARW}_{(t-1)} * \underbrace{\frac{L^{db}_{(t-1)}}{L^{db}_{(t-2)} * F_{(t)}}}_{(I)} * \underbrace{\frac{100 - \text{AVA}_{(t-1)} - b_{(t-1)}}{100 - \text{AVA}_{(t-2)} - b_{(t-2)}}}_{(II)} * \underbrace{\left[\left(1 - \frac{\text{RQ}_{(t-1)}}{\text{RQ}_{(t-2)}}\right) * \alpha + 1 \right]}_{(III)}$$

Betrachten wir die drei Komponenten (I bis III) separat:

- (I) Ldb bezeichnet das *durchschnittliche* Bruttoarbeitsentgelt gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung, wobei „1-Euro-Jobs“ nicht berücksichtigt werden.²⁷

F ist ein „Korrekturfaktor“, durch den die Veränderung der *beitragspflichtigen durchschnittlichen* Bruttoentgelte (Ldb*) – ohne Beamte, einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld – im Vergleich zum Durchschnittsentgelt lt. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (Ldb) berücksichtigt werden soll. Beide Entgeltgrößen (Ldb und Ldb*) können sich unterschiedlich entwickeln, z. B. durch Änderungen der Lohnstruktur (sich ändernder Anteil von Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze) oder der durchschnittlichen Höhe der Beamtgehälter im Vergleich zum Durchschnittsentgelt versicherungspflichtig Beschäftigter. Darüber hinaus wird in Ldb* auch berücksichtigt, dass Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld gezahlt werden sowie für geringfügig Beschäftigte. $F_{(t)}$ ergibt sich aus:

$$(2) F_{(t)} = \frac{L^{db}_{(t-2)}}{L^{db}_{(t-3)}} : \frac{L^{db*}_{(t-2)}}{L^{db*}_{(t-3)}}$$

Die *beitragspflichtige* Lohn- und Gehaltssumme, die zur Ermittlung von Ldb* benötigt wird, wird aus Beitragseinnahmen und Beitragssätzen errechnet.²⁸

- (II) Der „Altersvorsorgeanteil“ (AVA) stellt den Beitragssatz zur geförderten Privatvorsorge dar, den der Gesetzgeber zum Ausgleich der politisch beschlossenen Leistungsreduktionen in der GRV für erforderlich hält. Im Gesetz ist vorgesehen, dass AVA im Zeitablauf bis zum Jahre 2008 steigt, wodurch folglich der Anstieg des Quotienten (II) – wie auch im Falle einer Er-

²⁷ „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ (§ 68 SGB VI).

²⁸ Dazu werden die Pflichtbeitragseinnahmen aus dem Lohnabzugsverfahren sowie die Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld (die die BA an die Rentenversicherungsträger überweist) durch den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (b) dividiert, während die Beitragseinnahmen für geringfügig Beschäftigte durch den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI, d. h. durch 12 % dividiert werden.

höhung des Beitragssatzes zur GRV (b) – vermindert und damit die Höhe des Anpassungssatzes reduziert wird.

- (III) Der dritte Faktor stellt den „Nachhaltigkeitsfaktor“ dar. RQ ist der hierfür verwendete „Rentnerquotient“, definiert allerdings nicht durch die Zahl der Rentner zur Zahl der Beitragspflichtigen, sondern als Relation von „Äquivalenzrentnern“ zu „Äquivalenzbeitragszahlern“ (3). Die Zahl der „Äquivalenzrentner“ wird dadurch ermittelt, dass die Summe der Rentenzahlungen (R) durch die sogenannte Eckrente (R^E) – der 45 Entgeltpunkte zugrunde liegen – dividiert wird (4). Die Zahl der „Äquivalenzbeitragszahler“ wird errechnet aus der Summe der Beitragseinnahmen (B) für versicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte und Bezieher von Arbeitslosengeld, dividiert durch den durchschnittlichen Beitrag, der auf das Bruttoarbeitsentgelt gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (Ldb, und nicht durch das durchschnittliche versicherungspflichtige Bruttoentgelt Ldb*) entfällt (5).

$$(3) \text{ RQ} = \frac{\text{ZR}^*}{\text{ZB}^*}$$

$$(4) \text{ ZR}^* = \frac{\text{R}}{\text{R}^E}$$

$$(5) \text{ ZB}^* = \frac{\text{B}}{\text{b} \cdot \text{L}^{\text{db}}}$$

Steigt dieser Rentnerquotient, so mindert dies gleichfalls den Anstieg des ARW bzw. des Anpassungssatzes. Allerdings erfolgt noch eine „Gewichtung“ durch den Faktor „ α “, der derzeit im Gesetz mit 0,25 festgelegt ist.²⁹

Durch die EUW ergeben sich – angesichts dieser Konstruktion der derzeit gültigen Rentenformel – in *mehrfacher* Hinsicht Auswirkungen auf die Ausgabenentwicklung der GRV.

(1) So führen die durch EUW verminderten versicherungspflichtigen Entgelte zu einem geringeren Anstieg des „aktuellen Rentenwerts“ und damit auch des Rentenanpassungssatzes, da deren Entwicklung mit an die Veränderungsrate der durchschnittlichen versicherungspflichtigen Entgelte (Ldb*) gekoppelt ist (Komponente I). Insbesondere bei einer relativen Zunahme der EUW am durchschnittlichen Bruttoentgelt (sei es durch einen steigenden Verbreitungsgrad, d. h. eine steigende Teilnahmequote, und/oder einen höheren Umwandlungsprozentsatz) wird der Anstieg der für die Rentenanpassung maßgebenden Lohngröße reduziert. Das hat zur Folge, dass

²⁹ Diese Konstruktion ist Folge der politischen Vorgabe eines Zieles für die Höhe des (nicht zu überschreitenden) Beitragssatzes in der GRV, nämlich von 20 % bis 2020 und 22 % bis 2030.

- das Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung vermindert und damit
- das Ausgabenwachstum gebremst wird und
- der Finanzbedarf sinkt.

Dies wirkt dem allein auf die Beitragseinnahmen bezogenen Effekt der EUW entgegen.

Derzeit wird überschlägig davon ausgegangen, dass die für die Fortschreibung des „aktuellen Rentenwerts“ unterstellte Lohnzuwachsrate durch die EUW um höchstens 0,2 Prozentpunkte vermindert wird.³⁰

(2) Steigt der Beitragsbedarf in der GRV durch die EUW – ist der Beitragssatz in der Rentenversicherung also höher, als er ohne EUW wäre –, so mindert dies zum Zeitpunkt der „Beitragssatzerhöhung“ zusätzlich den Anstieg des „aktuellen Rentenwerts“ und damit den Rentenanpassungssatz, da die Entwicklung des Beitragssatzes mit in die Rentenanpassungsformel eingeht (Komponente 2).

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass ein höherer Beitragssatz in der GRV auch Auswirkungen auf die Entwicklung des allgemeinen Bundeszuschusses hat, da diese – neben der Veränderung des durchschnittlichen Bruttoentgelts (Ldb) – auch von der Entwicklung des Beitragssatzes (b) abhängt.

(3) Schließlich gibt es einen dritten Einflusskanal, nämlich über den in die Rentenformel eingeführten komplexen und wenig transparenten „Nachhaltigkeitsfaktor“ (Komponente 3). Durch die Einführung bzw. Ausweitung der EUW erhöht sich der dort in spezifischer Weise definierte „Rentnerquotient“, wodurch wiederum der Anpassungssatz reduziert wird. Dieser Effekt resultiert daraus, dass die Beitragsmindereinnahmen durch die EUW zwar das Beitragsvolumen reduzieren (B), nicht aber das zur Definition der „Äquivalenzbeitragszahler“ herangezogene durchschnittliche Bruttoentgelt (Ldb). Dadurch sinkt die Zahl der „Äquivalenzbeitragszahler“ und folglich steigt der Rentnerquotient, was den Anstieg von ARW zusätzlich mindert.

Von dieser durch die EUW ausgelösten allgemeinen Leistungsreduktion werden *alle* in der GRV Versicherten betroffen, d. h. sowohl diejenigen, die jetzt schon Rentner sind, als auch künftige Rentner (sofern die sozialabgabenfreie EUW erhalten bleibt), da das Niveau des aktuellen Rentenwerts reduziert wird. Die individuelle Entscheidung derjenigen, die Entgeltumwandlung betreiben, hat also nicht nur Auswirkungen für sie selbst, sondern wirkt sich (als externer Effekt) auf alle Versicherten in der GRV aus, und zwar auch nicht nur auf die dort Pflichtversicherten.

³⁰ Insgesamt unterstellen die Rentenversicherungsträger und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in ihren Berechnungen pauschal eine um 0,4 Prozentpunkte geringere Steigerung der versicherungspflichtigen Entgelte verglichen mit der, die sich aus den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergibt. Etwa die Hälfte davon wird auf die EUW zurückgeführt.

Darüber hinaus ist davon auch die *Alterssicherung der Landwirte* betroffen, da der dort maßgebende „allgemeine“ Rentenwert an den aktuellen Rentenwert der GRV gekoppelt ist.

(4) Als weiterer Effekt ist zu berücksichtigen, dass durch die EUW von denjenigen, die Entgeltbestandteile umwandeln, *individuell* auch in geringerem Ausmaß Ansprüche (Entgeltpunkte) in der GRV erworben werden,³¹ was dann in der Rentenversicherung zeitversetzt, d. h. wenn diese Versicherten „in Rente gehen“, im Vergleich zur Situation ohne Entgeltumwandlung zu geringeren Rentenausgaben führt. Wann und in welchem Umfang diese Ausgabenreduktionen eintreten, hängt von der Altersstruktur der „Entgeltumwandler“, ihrer Anzahl und der (kumulierten) Umwandlungsquote ab. Im Unterschied zu den oben erwähnten Effekten auf die Höhe des „aktuellen Rentenwerts“, der *alle* trifft, bezieht sich diese Folgewirkung allerdings auf die *Höhe* der *individuellen Entgeltpunkte* der Entgeltumwandler, und nicht auf den „Wert“ der Entgeltpunkte (also den ARW).

Darüber hinaus ist ein weiterer – bislang in der Literatur kaum beachteter – Effekt zu nennen:

(5) Infolge der bestehenden Finanzverflechtungen zwischen den Versicherungsträgern hat auch die Entwicklung des Beitragssatzes in der gesetzlichen *Krankenversicherung* Bedeutung für die Ausgaben und die Finanzlage der GRV, und zwar über die Finanzierung des halben KVdR-Beitrags der Rentner durch die GRV. Je stärker der Beitragssatz in der GKV durch die EUW steigt (siehe 3.2.1), umso stärker ist auch der ausgabensteigernde Effekt für die GRV. Da in der sozialen Pflegeversicherung die Rentner inzwischen in vollem Umfang den Beitrag zahlen, tritt bei einer Beitragsanhebung in der SPV ein derartiger finanzwirksamer Effekt für die GRV nicht mehr ein.

Für die Auswirkungen der EUW auf die Entwicklung des Beitragssatzes der GRV kommt es auf das Zusammenspiel *aller* oben genannter Faktoren an, so dass eine isolierte Betrachtung einzelner Faktoren die Gefahr einseitiger Interpretationen in sich birgt.

Ehrentraut und Raffelhüschen (2006) wie auch Börsch-Supan u. a. (2007) leiten aus ihren Modellberechnungen zwar ab, dass es zu keinem zusätzlichen Beitragsbedarf in der GRV kommt, insbesondere aufgrund der Rückwirkungen über die Rentenformel auf die Ausgaben und – längerfristig – durch später niedrigere Ausgaben infolge der verminderten Rentenansprüche (Entgeltpunkte) der „Entgeltumwandler“. Unbeschadet der Fragen, ob diese Aussage zutrifft, ob in diese Berechnungen alle Einflussfaktoren einbezogen wurden und wie die von den Autoren gewählten Parameterkonstellationen beurteilt werden, sind mit der EUW beträchtliche sozial- und verteilungspolitische Folgen

³¹ Dabei ist zu beachten, dass sich die Entgeltpunkte errechnen aus der Relation des individuellen beitragspflichtigen Bruttoentgelts zum durchschnittlichen Bruttoentgelt (Ldb und nicht Ldb*), was durch die Entgeltumwandlung selbst ja nicht beeinflusst wird.

verbunden. Der Grund liegt darin, dass das Leistungsniveau der GRV durch die EUW reduziert wird, was derzeitige wie künftige Rentner trifft sowie jeweils auch diejenigen, die die EUW nicht nutzen bzw. dazu nicht oder kaum in der Lage sind.

Insofern ist der derzeit zunehmend vertretene Vorschlag, die Beitragsfreiheit der EUW auf die GRV zu beschränken – angesichts der dort faktisch nicht eintretenden Verschlechterung der Finanzlage³² –, ausschließlich auf den fiskalischen Aspekt der EUW ausgerichtet, während die mit der EUW verbundenen sozial- und verteilungspolitischen Effekte vollständig negiert werden.

Für die GRV sei schließlich angemerkt, dass dann, wenn – wie nach dem Gesetz vorgesehen – die beitragsfreie EUW ab 2009 beendet wird, sich ein einmaliger entgegengesetzter Niveaueffekt auf die Höhe der versicherungspflichtigen Entgelte ergibt: Diese steigen nun stärker und führen – leicht zeitversetzt – auch zu einem (einmalig) stärkeren Anstieg des aktuellen Rentenwerts und des Rentenanpassungssatzes. Zur Finanzierung dieser Erhöhung steht dann auch wieder eine erhöhte Basis für die Beitragseinnahmen zur Verfügung. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass mit Blick auf das faktisch dominierende Beitragssatzziel in der GRV (nicht höher als 20 % bis 2020 und nicht höher als 22 % bis 2030) angesichts des dann (infolge der nicht mehr beitragsfreien Entgeltumwandlung) entfallenden Bremseffektes für die Ausgaben und den Finanzbedarf ein – allseits so beliebter – weiterer „Korrekturfaktor“ zur Anwendung kommt, sollte zu dem Zeitpunkt die Gefahr eines Beitragssatzanstiegs bestehen.³³

4 Schlussbemerkung

Im vorliegenden Beitrag wurde versucht darzulegen, in welcher vielfältiger Weise sich die EUW auf die Finanzlage der verschiedenen Sozialversicherungsträger auswirkt und welche Faktoren dabei eine Rolle spielen. Dabei wurde insbesondere auf die Komplexität der Wirkungszusammenhänge in der GRV hingewiesen. Allerdings ist zu beachten,

³² S. dazu den Entschließungsantrag der Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Thüringen im Bundesrat „zur Aufrechterhaltung der Beitragsfreiheit in der Rentenversicherung“ vom 2.5.2007 (BR Drs. 293/07). In diesem Sinne auch der Vorsitzende des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und des Sozialbeirats (Bert Rürup) auf der 8. Handelsblatt-Jahrestagung am 19.3.2007. Börsch-Supan u. a. (2007: 31) betonen zudem, dass dann, wenn es zu einem Wegfall der bisherigen EUW käme, aber an deren Stelle in gleichem Umfang arbeitgeberfinanzierte BAV träte, dies die Einnahmehasis der gesetzlichen Rentenversicherung nicht verbessern würde. Dabei ist allerdings als aus Sicht der Autoren realistische Annahme unterstellt, dass „die Arbeitgeber die für die Arbeitnehmer zusätzlich gezahlten Vorsorgeleistungen mit künftigen Lohnsteigerungen verrechnen.“ Unterstellt wird also volle Rückwälzung der arbeitgeberfinanzierten BAV auf die Löhne.

³³ Dies würde allerdings die ohnehin schon bestehende Intransparenz der Rentenformel (mit jeweils „gewichtetem“ Nachhaltigkeitsfaktor und einem neuen Nachholfaktor nach Auslaufen des Anstiegs des „Altersvorsorgeanteils“) noch weiter steigern, was möglicherweise aber dann nur noch wenigen Spezialisten auffallen würde.

dass mit dem Blick auf die Auswirkungen der EUW auf die Finanzen von Sozialversicherungsträgern nur *eine* Dimension des komplexen Wirkungsgefüges angesprochen ist. Für die sozial- und verteilungspolitische Beurteilung der EUW sind darüber hinaus vielfältige Verteilungswirkungen für verschiedene Personengruppen zu beachten. Sie resultieren aus den Auswirkungen der EUW auf Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherungsträger und evtl. dadurch ausgelöste politische Entscheidungen. Eine empirisch fundierte Ermittlung und Beurteilung dieser Effekte erfordert allerdings eine bedeutend verbesserte Datengrundlage.

5 Literatur

- Börsch-Supan, Axel; Reil-Held, Anette; Wilke, Christina B., 2007: „Zur Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung“. *Discussion Paper* 117-2007. Mannheim: Mea (Mannheim Research Institute for the Economics of Aging).
- Deutsche Rentenversicherung, 2007: „Beiträge“, *Summa Summarum* 2007.
- Ehrentraut, Oliver; Raffelhüschen, Bernd, 2006: „Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die gesetzliche Rentenversicherung“. Studie des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Mai 2006.
- Hanau, Peter; Arteaga, Marco S., 1999: *Gehaltsumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung*. Köln: Schmidt.
- Henke, Klaus-Dirk, 1987: „Steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen und der Alterseinkünfte aus finanzwissenschaftlicher Sicht“, in: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (Hg.), *Steuerliche Behandlung der Alterseinkünfte*. Schriftenreihe, Bd. 12. Bergisch-Gladbach: Vollmer, 28-41.
- Henke, Klaus-Dirk, 1988: „Die betriebliche Altersversorgung aus einkommensteuersystematischer Sicht“, *Finanzarchiv*, NF 46: 268-282.
- Henke, Klaus-Dirk, 1991: „Thesis on the Tax Treatment of Employee Benefit Plans“, in: Winfried Schmähl (Hg.), *The Future of Basic and Supplementary Pension Schemes in the European Community – 1992 and beyond*. Baden-Baden: Nomos, 177-188.
- Henke, Klaus-Dirk; Klingebiel, Olaf, 1992: „Die steuerliche Behandlung der Altersversorgung durch Unterstützungskassen aus finanzwissenschaftliche Sicht“, in: Wolfgang Förster; Norbert Rößler (Hg.), *Betriebliche Altersversorgung in der Diskussion zwischen Praxis und Wissenschaft*. Köln: Schmidt, 435-456.
- Henke, Klaus-Dirk; Schmähl, Winfried (Hg.), 2001: *Finanzierungsverflechtung in der Sozialen Sicherung. Analyse der Finanzierungsströme und -strukturen*. Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft, Bd. 9. Berlin: Nomos.
- Schmähl, Winfried, 1998: „Das Gesamtsystem der Alterssicherung“, in: Jörg-E. Cramer; Wolfgang Förster; Franz Ruland (Hg.), *Handbuch zur Altersversorgung*. Frankfurt a. M.: Fritz Knapp, 59-83.
- Schmähl, Winfried, 2001: „Umlagefinanzierte Rentenversicherung in Deutschland, Optionen und Konzepte sowie politische Entscheidungen als Einstieg in einen grundlegenden Transformationsprozeß“, in: Winfried Schmähl; Volker Ulrich (Hg.), *Soziale Sicherungssysteme und demographische Herausforderungen*. Tübingen: Mohr Siebeck, 123-204.
- Schmähl, Winfried, 2002: „Begrenzung und Verstärkung von Sozialbeiträgen“, *Wirtschaftsdienst* 82: 661-666.

- Schmähl, Winfried, 2006: „Das Soziale in der Alterssicherung – Oder: Welches Alterssicherungssystem wollen wir?“, *Deutsche Rentenversicherung*: 676-690.
- Schmähl, Winfried, 2007: „Entgeltumwandlung aus sozial- und verteilungspolitischer Perspektive – Ein Zwischenbericht – 15. März 2007“, Expertise für die Hans-Böckler-Stiftung.
- Stiefermann, Klaus; Uebelhack, Birgit, 2006: „Betriebliche Altersversorgung macht süchtig!“, in: Wolfgang Förster u. a. (Hg.), *Altersversorgung und Vergütung*. Köln: Schmidt, 1-16.
- Viebrok, Holger, 2006: „Absicherung bei Erwerbsminderung“, in: Deutsches Zentrum für Altersfragen (Hg.), *Einkommenssituation und Einkommensverwendung älterer Menschen* (Expertisen zum Fünften Altenbericht der Bundesregierung, Bd. 3), Münster: LIT, 229-328.